

# Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Priebe'sches Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58. — Postfach-Nummer: Breslau 615. Bezugspreis: 1,20 vierteljährlich, Preis pro Nummer 20 Pf.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, dagegen der Verlag nicht. Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 13.

Montag, den 1. Juli 1929.

XVI. Jahrg.

**Inhalt:** I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Prüfungsordnung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen. — 2. Abschlußprüfungen an Mittelschulen. — 3. Beschäftigung von Hochschulen, Schulen und anderen Anstalten durch Ausländer. — 4. Genehmigung des katholischen Religionsbüchleins für Hilfsschulen. — 5. Segelfuglehrgänge. — 6. Ausdehnung des Übereinkommens mit dem anhaltischen Staatsministerium auf die Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen. — 7. Staatliche Lehrgänge zur Einführung des neuzeitlichen Schulturnens. — 8. Vorschriften über die Handhabung von Sammelanträgen. — 9. Empfehlung der Erzeugnisse der Schönwälder Städtische. — 10. Reichsjugendwettkämpfe am Tage der 10jährigen Wiederkehr des Tages, an dem die Reichsverfassung in Kraft trat. — 11. Storchzählung. — 12. Empfehlung von Schriften. — II. Personalmeldungen. — III. Nichtamtlicher Teil.

## Nr. 1. I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

### Prüfungsordnung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen.

Im Einvernehmen mit den Herren Preussischen Ministern des Innern, für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt.

In der Anlage übersende ich ergebenst eine Prüfungsordnung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen. Sie tritt an Stelle der Prüfungsordnung vom 23. April 1922 — U. III B. 10 140 — (Sentrbl. S. 194).

Ich bemerke hierzu folgendes:

Nach geltendem Recht kann das Nichtbestehen der Schwimmmeisterprüfung nicht als eine Tatsache angesehen werden, aus der die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden für den Gewerbebetrieb, d. h. die gewerbmäßige Erteilung des Schwimmunterrichts oder den Betrieb einer Badeanstalt, folgt. Ein Befähigungsnachweis als Voraussetzung für die Ausübung der gewerbmäßigen Erteilung des Schwimmunterrichts kann im Wege der Auslegung aus § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung nicht gefordert werden, sehr vielmehr entweder landesrechtliche Vorschriften oder eine Änderung des § 35 der Gewerbeordnung voraus. Eine Änderung der Gewerbeordnung wird zurzeit erwogen. Vor ihrer Durchführung kann der Zeitpunkt, von dem ab die Erlaubnis für die Ausübung der Tätigkeit als Schwimmmeister(-meisterin) in öffentlichen und privaten Schwimm- und Badeanstalten von dem Nachweise des Bestehens einer staatlichen Prüfung abhängig zu machen ist, nicht bestimmt werden.

Es hat sich jedoch als notwendig erwiesen, die Prüfungsordnung vom 23. April 1922 — U. III B. 10 140 — umzurufen und hierbei die bisherigen Erfahrungen

und die von den beteiligten Kreisen angeregten Änderungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Ablegung der Prüfung erfolgt vor dem für den Wohnsitz des Prüflings zuständigen Prüfungsausschuß.

Zu § 2: Der Vorsitz in den Prüfungsausschüssen wird in der Regel demjenigen Mitgliede des Provinzialschulkollegiums zu übertragen sein, welches Vorsitzender des bereits bestehenden Prüfungsausschusses für Turn- und Schwimmlehrer ist. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sämtlich schwimmkundig sind. Zur Ergänzung der Prüfungsausschüsse sind von Prüfung zu Prüfung abwechselnd je zwei der nachgenannten Verbände:

1. der Deutsche Schwimmverband, Berlin W. 35, Kurfürstenstraße 48,
2. die Deutsche Turnerschaft, Charlottenburg 9, Arys-Allee 2,
3. der Arbeiter-Turn- und Sportbund, Leipzig S. 3, Fichtelstraße 32-34,
4. der Verein der Badefachmänner, Berlin-Steglitz, Bergstraße 90,

aufzufordern, je 1 Verbandsmitglied dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder für Berlin und die Provinz Brandenburg dem Vorsitzenden der Hauptprüfungsstelle für Lehrer und Lehrerinnen der Leibesübungen, Berlin W. 8, Unter den Linden 4, vorzuschlagen. Die Vorschlägen bedürfen der Genehmigung des Provinzialschulkollegiums oder für Berlin und die Provinz Brandenburg des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Ihrer Stellung als Beisitzer entsprechend stehen ihnen Vergütungen, Entschädigungen oder für entgangenen Arbeitsverdienst nicht zu, auch haben sie nicht das Recht,

die Prüfungszeugnisse zu unterzeichnen. Sie sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig über den Zeitpunkt der Prüfung zu benachrichtigen.

Zu § 3: Für möglichst weite Verbreitung der Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Prüfung ist Sorge zu tragen. Je eine Abschrift der Bekanntmachung ist dem Deutschen Schwimmverband, der Deutschen Turnerschaft, dem Arbeiter-Turn- und Sportbund und dem Verein der Badefachmänner mit dem Anheimsstellen zu übersenden, für Bekanntgabe in den beteiligten Kreisen zu sorgen.

Um den Prüflingen unnötige Unkosten für Übernachtungen, Ausfall von Arbeitsverdienst, Verpflegung usw. zu ersparen, ist die Prüfung für jeden Prüfling möglichst an einem Tage durchzuführen. Läßt die Anzahl der Prüflinge dieses nicht zu, so sind für jeden Prüfungstag nur so viel Bewerber einzuberufen, wie geprüft werden können. Die praktische Prüfung ist nach Möglichkeit in einem Badebad abzunehmen.

Zu § 4: Es ist den beteiligten Verbänden empfohlen worden, für ihre Mitglieder Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung einzurichten.

Zu § 4 Abs. 5: Im allgemeinen genügt ein polizeiliches Führungszeugnis vom letzten Wohnort des Prüflings. Nur wenn besonders Umstände dies erfordern, kann ein lückenloses Führungszeugnis vom Verlassen der Schule ab gefordert werden.

Zu § 6: In der praktischen Prüfung hat der Prüfling dieselben Forderungen zu erfüllen, die die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft und der Arbeiter-Turn- und Sportbund für den Erwerb des Lebensrettungszeichens fordern.

Berlin, den 27. April 1929.

Der Preussische Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U VI 148.29.

### Prüfungsordnung

für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen.

§ 1.

Durch das Befehlen der Prüfung als Schwimmmeister (Schwimmmeisterin) wird die Befähigung zur Beaufsichtigung des Schwimm- und Badebetriebes in öffentlichen und privaten Schwimm- und Badeanstalten nachgewiesen.

§ 2.

Für die Abnahme der Prüfung ist bei jedem Provinzialhochkollegium ein Prüfungsausschuß zu bilden. Für Berlin und die Provinz Brandenburg wird die Prüfung durch die Hauptprüfstelle für Lehrer und Lehrerinnen der Leibesübungen abgenommen. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei ordentlichen Mitgliedern, von denen eines ein Arzt, möglichst ein Sportarzt, sein muß. Diese Ausschüsse werden durch zwei geeignete Persönlichkeiten aus den an der Schwimmmeisterprüfung interessierten Verbänden ergänzt, die für die Dauer der Prüfung als beratende Beisitzer gelten.

§ 3.

Der Zeitpunkt der Prüfung wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung, für Handel und Gewerbe und für Volkswirtschaft sowie in den betreffenden

amtlichen Blättern der Provinzialverwaltungen veröffentlicht und den beteiligten Verbänden mitgeteilt.

§ 4.

Zur Prüfung werden nur solche Bewerber und Bewerberinnen zugelassen, die mindestens 21 Jahre alt, unbescholten sind und nachweisen können, daß sie sich durch eine erfolgreiche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in einer sachmännlich geleiteten Schwimm- und Badeanstalt auf den Schwimmmeisterberuf vorbereitet haben. Über sonstige Vorbereitungen in Schwimmvereinen, Teilnahme an Massage- und Sanitätslehrgängen usw. sind ebenfalls Bescheinigungen beizubringen.

Zur Prüfung haben die Bewerber (Bewerberinnen) einzureichen:

1. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf auf besonderem Bogen,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen über die Vorbereitung zur Prüfung,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis,
4. ein Zeugnis eines Amts-, Stadt- oder Schularztes darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers (der Bewerberin) die Ausübung des Berufes als Schwimmmeister (-meisterin) gestattet (vgl. Anlage 1).

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an das für den Prüfungsort zuständige Provinzialhochkollegium, diejenigen aus Berlin und der Provinz Brandenburg an die Hauptprüfstelle für Lehrer und Lehrerinnen der Leibesübungen, Berlin W. 8, Unter den Linden 4, einzuwenden. Bewerber (Bewerberinnen), die die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, können nur mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zugelassen werden und werden im allgemeinen der Hauptprüfstelle für Lehrer und Lehrerinnen der Leibesübungen in Berlin zur Prüfung überwiesen.

§ 5.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische Prüfung. Eine Lehrprobe fällt ab.

#### I. Schriftliche Prüfung.

Kurze Darstellung aus dem Gebiete des Schwimmens oder Rettens oder des Aufgaben- und Arbeitskreises des Schwimmmeisters. (Arbeitszeit unter Aufsicht bis zu einer Stunde.)

#### II. Mündliche Prüfung.

- a) Schwimmlehre. Wesen und Lehrweise, theoretische und praktische Kenntnis des Trockenschwimmens und der Wassergewöhnungsübungen, der vier Hauptschwimmarten, des Tauchens, des Rettungsschwimmens, des Wasserspringens, der Wasserspiele und der Schwimmlehrmethode.
- b) Geräte- und Materialkunde. Kenntnis der für ein Schwimmbad notwendigen Einrichtungen, Maschinen und Geräte und der erforderlichen Arbeiten zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes, sowie der Wasserbehandlung; der Einrichtungen für die Sicherheit der Bädegäste, der Apparate zur Wiederbelebung usw. Kenntnis der wichtigsten Rettungsmittel bei Bade-Boot-

und Eisunfällen und ihre zweckmäßige Anwendung.

- c) **Gesundheitslehre.** Einfachste Kenntnisse über gesundheitliche Einwirkung des Schwimmens, insbesondere Atmung, Blutkreislauf, Haut, Körperhaltung, und der Gesundheitsregeln vor, bei und nach dem Baden, der Luft- und Wasserwärme in offenen und geschlossenen Badeanstalten, der Wirkung von Sonnenbädern. Kenntnis der wichtigsten Methoden zur Wiederbelebung und ihre praktische Anwendung. Kenntnis der praktischen Nothilfe: Die wichtigsten Arten der Verletzungen und ihre erste Behandlung. Verschiedene Verbände, Verwendung von Behelfsmitteln. Erste Maßnahmen bei Gehirnerschütterungen, Nasenbluten, Krämpfen, Sonnenbrand, Hitzschlag, Sonnenstich, Ohnmacht, Erfrieren. Die Fertigkeit in den hierfür notwendigen Handgriffen ist nachzuweisen sowie Kenntnis in Theorie und Praxis der Massage.
- d) **Verwaltungslehre.** Kenntnis der für den Badebetrieb wichtigen Vorschriften und Verordnungen, Behandlung der Badegäste, besonders in schwierigen Fällen, Kenntnis der Eigenarten der Kinder und heranwachsenden Jugendlichen sowie der einfachsten Erziehungsmethoden.

### III. Die praktische Prüfung

umfaßt:

- einhalbstündiges Dauerschwimmen, davon 20 Minuten in Brust-, 10 Minuten in Rückenlage ohne Benutzung der Arme;
- Stiltschwimmen im Brust-, Rücken-, Seite- und Freistil;
- 50-Meter-Schwimmen in Kleidung ohne Schuhe, Bekleidung für Männer: Hemd, Hosen, Jacke, Drillsch, leichte Schuhe gestattet, Bekleidung für Frauen: Hemd, Kleid, leichte Schuhe, anschließend Aushleiden im Wasser;
- 100-Meter-Schnellschwimmen in beliebiger Schwimmart, Mindestzeit für Männer: 1 Minute 50 Sekunden, für Frauen: 2 Minuten;
- Streckentauchen aus Kopfsprung in gerader Entfernung, Mindestleistung für Männer und Frauen 25 Meter;
- Tellertauchen, auf etwa 10 Quadratmeter Fläche mindestens 10 Teller, oder zweimal Tiestauchen von der Wasseroberfläche und aus 2 bis 3 Meter Tiefe Herausholen eines mindestens 2,5 Kilogramm schweren Gegenstandes (Metall oder Stein) und An-Land-Bringen;
- Retten mit Achsel- und Kopfgreif in Kleidung wie bei c;
- Kenntnis und Anwendung der Rettungs- und Befreiungsgriffe an Land und im Wasser;
- Beherrschung der Kopfsprünge vom 1- und 3-Meter-Brett sowie des Glänke-Kopfsprunges.

#### § 6.

Die Prüfung gilt als bestanden, sobald sämtliche Prüfungsanforderungen mindestens genügend erfüllt werden. Ein Nichtgenügen in der praktischen Prüfung,

insbesondere im Rettungsschwimmen, schließt ein Bestehen der Prüfung aus. Nichtausreichende Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung können durch besonders gute Leistungen im Praktischen als ausgeglichen betrachtet werden.

#### § 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung sind Zeugnisse nach beiliegendem Muster auszustellen (Anlage 2). Sie sind mit dem Stempel des Prüfungsausschusses zu versehen und von dem Vorsitzenden und den oberstlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

#### § 8.

Die Prüfung kann wiederholt werden, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres.

#### § 9.

Die Bewerber (Bewerberinnen) haben vor Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 10 RM. zu entrichten. Für Angehörige des deutschen Heeres beträgt die Prüfungsgebühr 5 RM.

#### Anlage 1.

(Zu § 4 Ziffer 4.)

#### Amtsärztliches Zeugnis

zwecks Ablegung der Prüfung als Schwimmmeister (Schwimmmeisterin) für . . . . .  
geboren am . . . . . in . . . . .

Fragen	Antworten
1. a) Wichtige für die körperliche Veranlagung in Frage kommende Krankheiten in der Familie (z. B. Tuberkulose). Bei welchen Familienmitgliedern vorgekommen? b) Etwasige Folgen überstandener Krankheiten.	
2. Allgemeineindruck: a) Aussehen. b) Gesichtsfarbe. c) Blutarmut, Farbe der sichtbaren Schleimhäute. d) Drüsen- und Mandelschwellungen, Anzeichen erschwerter Nasenatmung. e) Ernährungszustand. f) Körperbau (auch Körpergröße und Körpergewicht). g) Abweichungen im Bau des Rumpfes, insbesondere der Wirbelsäule, und der Gliedmaßen, Plattfüße, schlecht gebaute Knochenbrüche, kranke Gelenke. h) Stimme. i) Auffallende Beeinträchtigung des Sehvermögens. k) Auffallende Beeinträchtigung des Hörvermögens, Befund des Trommelfells.	
3. a) Brustumfang bei tiefer Ein- und Ausatmung. b) Lungensubstanz.	
4. Herz- und Gefäßsystem: a) Grenzen der absoluten und relativen Herzdämpfung. b) Herzgröße. c) Spitzenstoß. d) Beschaffenheit des Pulses. (Schwach, kräftig?)	

Fragen	Ant- worten
<p>e) Zahl der Pulschläge in der Minute:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Ruhe,</li> <li>2. nach 10 Kniebeugen (1 Minute lang von 10 zu 10 Sekunden gezählt),</li> <li>3. Zeit bis zur Rückkehr des Pulses zur Ruhezahl.</li> </ol> <p>f) Gleichmäßigkeit in Stärke und Schlagfolge</p> <p>g) Krampfphän.</p> <p>5. Bauch- und Unterleibsorgane (auch Bruchanlage).</p> <p>6. Einzelne in Betracht kommende andere Krankheiten, auch Herzerleiden.</p>	

Danach halte ich ..... für geeignet  
 — ungeeignet — zur Zulassung zur Prüfung als  
 Schwimmmeister (Schwimmmeisterin).

Danach bestehen gegen die Zulassung d.  
 ..... zur Prüfung als Schwimmmeister  
 (Schwimmmeisterin) die aus dem vorstehenden zu  
 sich ergebenden Bedenken.

den ..... 192

(Stiegel) ..... (Unterschrift.)

Anlage 2.

(Zu § 7)

Zeugnis.

Herr — Frau — Fräulein .....  
 geboren am ..... in .....  
 Kreis ..... ist in der Zeit  
 vom ..... bis .....  
 am .....

von dem unterzeichneten Prüfungsausschuss nach  
 Vorchrift der Prüfungsordnung für Schwimmmeister und  
 Schwimmmeisterinnen vom  
 geprüft worden.

Die Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

1. Schriftliche Prüfung:
2. Mündliche Prüfung:
  - a) Schwimmlehre, Geräte- und Materialkunde, Vermaltungslehre.
  - b) Gesundheitslehre und praktische Nothilfe
3. Praktische Prüfung:
  - a) Schwimmen, Tauchen, Wasserpringen.
  - b) Rettungsschwimmen.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Prüfung wird ihm —  
 ihr — die Befähigung zur Beaufsichtigung des Schwimm-  
 und Badebetriebes in öffentlichen und privaten Schwimm-  
 und Badeanstalten zuerkannt.

den ..... 192

Der Prüfungsausschuss

Ur. 2.

Um keine Zweifel an der Bedeutung des Erlasses vom  
 31. Oktober 1925 — U. III D. 2743, U. II\* — aufkommen  
 zu lassen, übersende ich dem Provinzialsschulkollegium  
 nachstehend Abschrift eines an das hiesige Provinzialsschul-  
 kollegium gerichteten Erlasses vom 15. Februar 1929 —  
 U. III D. 6076/29, U. II —, der die Sachlage völlig  
 klärt.

Der Erlass wird im Zentralblatt für die gesamte  
 Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

Berlin W. 8, den 30. Mai 1929.

Der Preussische Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III D Nr. 7300, U II.

Dem Provinzialsschulkollegium lasse ich eine Eingabe  
 des Magistrats in Reppen vom 3. Januar 1929 zur  
 weiteren Veranlassung zugehen.

Es bestehen keine Bedenken, wenn Mittelschüler gemäß  
 Erlass vom 31. Oktober 1925 — U. III D. 2743, U. II —  
 (Zentralblatt S. 531) die Aufnahmeprüfung für  $\Phi$  II an  
 derjenigen Dolansstalt ablegen, mit der die Mittelschule in  
 nähere Beziehung getreten ist. Dagegen sind Mittelschüler,  
 die nur das Reifezeugnis für  $\Phi$  II erworben wollen, ohne  
 in die höhere Schule einzutreten, an den dafür zuständigen  
 Prüfungsausschuss gemäß Prüfungsordnung vom 30. April  
 1928 — U. II 600.1 — (Zentralblatt S. 467) zu ver-  
 weisen.

Der Regierung in Frankfurt a. d. O. habe ich eine  
 Abschrift dieses Erlasses zwecks Benachrichtigung des  
 Magistrats in Reppen zugehen lassen.

Berlin, den 15. Februar 1929.

Der Preussische Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III D Nr. 6076/29, U II.

Ur. 3.

Besichtigung von Hochschulen, Schulen und  
 anderen Anstalten durch Ausländer.

Die Besichtigung von Hochschulen, Schulen und anderen  
 Anstalten durch Ausländer ist grundsätzlich nur mit meiner  
 auf diplomatischem Wege eingeholten Erlaubnis zulässig.  
 Hieran muß grundsätzlich auch weiterhin festgehalten  
 werden. Wenn im Einzelfalle jedoch Ausländer aus  
 irgendeinem Grunde an den Leiter einer Hochschule, Schule  
 usw. unmittelbar herantreten, so ist dieser ermächtigt, so-  
 fern nicht besondere Gründe im Einzelfalle dagegen  
 sprechen, solchen Anträgen von sich aus zu entsprechen.

Dieser Erlass wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.  
 Soweit die Volks- und mittleren Schulen von dem Erlass  
 durch diese Veröffentlichung keine Kenntnis erhalten, ist  
 er auch in die amtlichen Schulblätter aufzunehmen.

Berlin, den 12. April 1929.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

A — 5658.

## Nr. 4.

Im Auftrage der Fuldaer Bischofskonferenz ist im Verlage von E. Schwann in Düsseldorf das „Katholische Religionsbüchlein für Hilfsschulen“ erschienen.

Nach Prüfung genehmige ich dieses Buch für den katholischen Religionsunterricht in den preußischen Hilfsschulen.

Der Preis des kartonierten Buches stellt sich auf 2,— RM, in Ganzleinen gebunden kostet es 2,35 RM.

Die Regierungen (das Provinzialschulkollegium) erjuche ich, mit tunlichster Befehlsmäßigkeit die nachgeordneten Stellen von dieser Genehmigung zu unterrichten.

Berlin W. 8, den 31. Mai 1929.

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III A Nr. 1359.

## Nr. 5.

Im Nachtrag zu dem Erlaß vom 8. Mai 1929 — M.f.W.K.u.D. — U. VI 676, U. I, U. II, U. III A und M.f.H.u.G. V. Nr. 6832/29 — (Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung, S. 165) werden folgende weitere Segelfluglehrgänge bekanntgegeben:

## 1. Auf der Wasserkuppe:

- vom 8. Juni bis 8. Juli für Anfänger und Inhaber des Ausweises A; Meldeschluß: 1. Juni,
- vom 15. September bis 15. Oktober für Anfänger und Inhaber des Ausweises A; Meldeschluß: 1. Juli,
- vom 1. bis 27. Oktober für Inhaber des Ausweises B; Meldeschluß: 1. Juli.

## 2. In Rossitten:

- vom 1. bis 27. August für Anfänger sowie Inhaber des Ausweises A oder B; Meldeschluß: 1. Juli,
- vom 1. bis 27. Oktober für Anfänger.

## 3. In Grunau:

- vom 9. August bis 6. September für Anfänger; Meldeschluß: 1. Juli,
- vom 14. bis 27. Oktober für Inhaber des Ausweises A oder B; Meldeschluß: 1. Juli.

Diese Lehrgänge sind in erster Linie für die unter Punkt 2, 3 und 5 des Erlasses vom 8. Mai 1929 aufgeführten Teilnehmer bestimmt. Studierende erhalten für die Fahrt zur Wasserkuppe bis Bahnstation Gersfeld und für Rossitten bis Bahnstation Königsberg Fahrpreisermäßigung.

Wir erjuchen, diesen Erlaß in den beteiligten Kreisen bekanntzugeben und Anträge wie in dem Erlaß vom 8. Mai 1929 — M.f.W.K.u.D. — U. VI Nr. 676, U. I, U. II, U. III A. und M.f.H.u.G. V. 6832 — angeordnet, zu behandeln.

Berlin W. 8, den 5. Juni 1929.

Jugleich im Namen des Ministers für Handel  
und Gewerbe

Der Minister  
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

M.f.W.pp. U VI Nr. 978, U I, U II, U III.

M.f.H.u.Gew. V 8571.

## Nr. 6.

Das durch den Erlaß vom 4. Juni 1928 — U. III 5426\*) — bekanntgegebene Abereinkommen mit dem anhaltischen Staatsministerium ist nunmehr auch auf die Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen ausgedehnt worden, die auf Grund der staatlichen Bestimmungen über die Prüfung der Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen im Freistaat Anhalt in dem staatlich anerkannten vereinigten Lehrgang des Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminars der Diakonissenanstalt in Dessau, und die in Preußen an Oberlyceen (Frauensschulen) oder an staatlich anerkannten Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminaren erworben sind.

Berlin W. 8, den 23. Mai 1929.

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III Nr. 5284.

## Nr. 7.

## Nur für Lehrer

finden staatliche Lehrgänge zu, Einführung in das neuzeitliche Skulpturnach dem Ministerialerlasse vom 15. Mai 1929 — U. IV 454.1, U. III A, U. III C. — auch für Jugendpfleger:

- in Lamsdorf in der Zeit vom 12. bis zum 21. August einschließl.,
- in Cost in der Zeit vom 2. bis zum 11. September ebenfalls einschließl.,

statt.

Derpfliegung und Unterbringung werden unentgeltlich gewährt. Für saubere Unterbringung wird Sorge getragen werden.

Der Lehrgang in Lamsdorf beginnt am Montag, den 12. August um 7 Uhr in der Jugendherberge, der Lehrgang in Cost am Montag, den 2. September, ebenfalls um 7 Uhr, im Schützenhaus.

Bereits am Sonntag eintreffende Teilnehmer melden sich wegen der Unterbringung um 19 Uhr: in Lamsdorf in der Jugendherberge, in Cost im Schützenhaus.

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit an allen Übungen teilzunehmen und sich die entsprechende Kleidung für den Betrieb der Leibesübungen mitzubringen.

Die Meldung erfolgt durch den zuständigen Herrn Schulfürat an den Bezirksjugendpfleger Herrn Rektor Grund. In der Anmeldung ist anzugeben, ob die Lehrgangsteilnehmer bereits am Sonntag abends eintreffen werden, und ob freie Übernachtung gewährt werden soll.

Die Herren Schulfürate werden ermächtigt, für diese beiden Lehrgänge in weitherzigster Art Urlaub zu gewähren und die Vertretung zu regeln.

O p p e l a, den 24. Juni 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

\*) Dgl. „Amtl. Schulblatt“ 1928, S. 124.

Nr. 8.

Reichsverband für Deutsche Jugendbergeber  
Gau Oberschlesien (s. V.), Heiße, Marienstraße 4.

Wichtig für Vereine, Schulen und Jugendorganisationen.

#### Dorschriften

##### Über die Handhabung von Sammelpaßanträgen.

In letzter Zeit sind den zuständigen Behörden wiederholt Sammellisten, die als Paßerlaß (Sammelpaß) anerkannt werden sollten, vorgelegt worden, die den bestehenden Dorschriften in keiner Weise entsprachen. Die Sammellisten müssen folgende Angaben enthalten: 1. Taufende Nummer, 2. Vor- und Zuname, 3. Geburtstag und Ort, 4. Beruf, 5. Wohnort, Straße, 6. Staatsangehörigkeit. Die Sammellisten müssen für eine Ausreise nach Polen in dreifacher, für die Tschechoslowakei in fünf-facher Ausfertigung eingereicht werden, die Grenzüber-gangsstelle muß mitgeteilt werden, ferner die Zeit, in der die Reise stattfinden soll. Die Sammellisten sind so zeitig einzureichen, daß sie mindestens zwei Wochen vor der beschleunigten Reise von den Polizeibehörden dem Regie-rungspräsidenten vorgelegt werden können, da sonst in Betracht der zahlreichen Anträge auf Erstellung von Sammelpässen eine rechtzeitige Erledigung nicht garan-tiert werden kann. Zur Übersetzung der Grenze auf Grund eines Sammelpasses nach Polen ist noch ein Sicht-vermerk des Generalkonsulats der Polnischen Republik in Beuthen OS, nach der Tschechoslowakei ein Sichtver-merk des Konsulats der Tschechoslowakischen Republik in Breslau, Diktoriastraße 108, erforderlich. Der Sichtver-merk muß von dem Antragsteller selbst eingefordert werden.

Oppeln, den 24. Juni 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II 6 6.

Nr. 9.

#### Schönwälder Stickstube, Gleiwitz, Oberschlesische Volkskunst.

Die Schönwälder Stickstube, gegründet im Jahre 1920, hat sich inzwischen zu einer Einrichtung entwickelt, die nicht nur für die Pflege alter ober-schlesischer Volkskunst, sondern auch, für die Geltung Oberschlesiens werbend und repräsentativ von erheblicher Bedeutung ist.

Es erscheint wünschenswert, daß diese Einrichtung im Interesse der Oberschlesischen Volkskunst nach Möglich-keit von der Allgemeinheit weiterhin gefördert wird.

Ich weise daher empfehlend auf die Einrichtung hin und spreche gleichzeitig den Wunsch aus, daß insbesondere die mir unterstellten Behörden, die Lehrerschaft, Vereine usw. bei Geschenken jeglicher Art die heimische Volks-kunst, das heimische Kunstgewerbe, das heimische Schrift-tum usw. in erster Linie berücksichtigen mögen.

Oppeln, den 18. Juni 1929.

Der Regierungspräsident.

II 9 Nr. 1172

Nr. 10.

#### Die Reichsjugendwettkämpfe der Volks- und Mittelschulen. 1929.

Im Nachgang zu unserer Verfügung vom 17. Mai 1929 — Amtliches Schulblatt Nr. 11, Seite 131/135 — bestimmen wir folgendes:

In diesem Jahre wird die 10-jährige Wiederkehr des Tages, an dem die Reichsverfassung in Kraft trat, durch würdige und festliche Veranstaltungen begangen werden.

Um eine weitgehende Beteiligung der Jugend an diesen Veranstaltungen zu erreichen, ist es erwünscht, die Reichs-jugendwettkämpfe in diesem Jahre am Verfassungstage stattfinden zu lassen. Soweit dies wegen der Schulferien oder aus anderen Gründen nicht durchführbar ist, wird darauf Bedacht zu nehmen sein, die Wettkämpfe zeitlich möglichst nahe an den Verfassungstag zu legen und bei der Veranstaltung dieses Tages zu gedenken.

Bis jetzt sind Reichsjugendwettkämpfe der Volks- und Mittelschulen in den meisten Fällen von Freiläufern, Volkstänzen, Gesängen, Ansprachen usw. umrahmt ge-wesen. Wenn ihre festliche Ausgestaltung bisher schon Brauch war, dann bietet die diesjährige Verfassungs-feier mit Rücksicht auf die 10. Wiederkehr des Ver-fassungstages Gelegenheit, die Reichsjugendwettkämpfe be-sonders festlich zu umrahmen.

Der Bericht über die Durchführung der Reichsjugend-wettkämpfe ist den Herren Schülerräten bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Oppeln, den 12. Juni 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
II 6 6 Nr. 1084.

Nr. 11.

#### Betrifft: eine Storchzählung.

Auf seiner Vertreterversammlung in Hindenburg am 1. Juni d. Js. beschloß der Verband Oberschlesischer Tier-schutzvereine im Einvernehmen mit der Staatlichen Naturdenkmalspflege und dem Verein Schlesi-scher Ornithologen, eine Zählung der Storchnester in Oberschlesien vor-zunehmen und die Behörden um ihre Mithilfe zu bitten, ohne die es uns nicht möglich sein wird, zuverlässiges Material zusammenzubringen, von dem nicht nur wert-volle Ergebnisse für die ornithologische Forschung, sondern auch für den heimischen Tierchutz erhofft werden dürfen.

Der Verband bittet, die nachstehenden Fragen bis Mitte Juli beantworten zu wollen. Die Herren Anwärter werden gebeten, diese Fragen an die einzelnen Gemeinden weiterzugeben und uns das Material, wenn möglich, mit einer Sammelübersicht zuzustellen.

Wir empfehlen folgende Anschrift an die Gemeinde-behörden:

Der Verband Oberschlesischer Tierchutzvereine stellt im Einvernehmen mit der Staatlichen Naturdenkmals-pflege und dem Verein Schlesi-scher Ornithologen eine Storchzählung an. Wir bitten die Herren Gemeindevorsteher, in Verbindung mit einem Sachkundigen des Ortes um Beantwortung folgender Fragen und um Zustellung der Ergebnisse, sobald die etwa vorhandenen Storchnester ausgeflogen sind. Nur sorgfältige und ge-

naue Angaben haben Wert. Eine Antwort wird auf jeden Fall erwartet.

1. Sind in der Gemeinde Storchneſter vorhanden? Wieviel?  
Stehen ſie auf Bäumen? (Welcher Art)? Höhen ſchornſteinen? (Benutzt oder unbenutzt)? Dächern? (Mit Ziegeln, Schindeln, Stroß oder Rohr bedeckt)?
2. Sind die Neſter nur von einem Alſtörch beſetzt? (Einzelheiten wie unter 1.)
3. Sind die Neſter von einem Storchpaar beſetzt? (Einzelheiten wie oben.)  
Sind Jungſtörche hochgekommen? Wieviel?  
Wann verließen die Jungen das Neſt?
4. Wie war es im Vorjahre?
5. An welchem Tage ſind die einzelnen Störche in dieſem Jahre am Horſt eingetroffen?"

Wir erſuchen die uns unterſtellte Lehrerschaft, die Erhebungen nach Kräften zu unterſtützen.

O p p e l n , den 24. Juni 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulweſen.

Nr. 12.

Der Lehrer Karl S a u l , Dittersbach, Kr. Waldenburg, Schleſ., wohnhaft in Weiſſtein, Schleſ., hat zwölf „Praktiſche Funkbriefe für den Selbſtunterricht, für Lehrer und Schulbüchereien“ herausgegeben. Der Preis beträgt 40 Rpfr. je Brief und Porto.

Die Briefe können einzeln in wöchentlichen Abständen oder auch geſchloſſen auf einmal verſandt werden.

Im Herbſte werden noch zwei Briefe über die Technik des Fernſehens erſcheinen.

Wir können die Anſchaffung nur beſtens empfehlen.

O p p e l n , den 20. Juni 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulweſen.  
II c 6 gen. Nr. 753.

Herr Miniſterialrat Dr. Jan Gerriets hat ein Buch: „Der kleine Schweinehalter“ herausgegeben. Die Anſchaffung dieſes Buches für die ländlichen Fortbildungſchulen kann empfohlen werden. Es iſt zu beziehen durch den Leiter der Verſuchswirtſchaft für Schweinehaltung in Ruhlsdorf, Kreis Teltow.

O p p e l n , den 14. Juni 1929.

Der Regierungspräſident.

II c 6 L. Nr. 100.

Wir weiſen nochmals auf unsere Verfügung vom 29. Januar 1929 — II c 6 gen. Nr. 70 — betr. „Frohe Jugend, Wohlfahrts-Almanach zur geſundheitlichen Belehrung für Schule und Haus für das Jahr 1929“ (Amtl. Schulblatt 1929, S. 38/39) hin und empfehlen das Büchlein zum Maſſenbezug.

O p p e l n , den 20. Juni 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulweſen.  
I c 6 gen. Nr. 748.

## II. Personalnachrichten.

### Schulaufſicht:

Beurlaubt ſind:

Schulrat W e n h e r in Coſel vom 29. Juni bis 30. Juli d. Js. Vertreter iſt Schulrat Ertel in Coſel.

Schulrat P o h l in Neiſſe vom 22. Juni bis 26. Juli d. Js. Vertreter iſt Schulrat G r o ſ ſ e k in Neiſſe.

Schulrat N e u m a n n in Beuthen vom 1. Juli bis 23. Juli d. Js. Vertreter iſt Schulrat G r e ſ ſ i k in Beuthen.

Schulrat K o h o l t in O p p e l n vom 5. Juli bis 1. Auguſt d. Js. Vertreter iſt Schulrat M u ſ c h a l l a in Carlsruhe.

Schulrat K r a u ſ e in Neuſtadt vom 15. bis 31. Juli d. Js. Vertreter iſt Schulrat B a h a l l a in Oberglogau.

Schulrat B a h a l l a in Oberglogau vom 1. bis 31. Auguſt d. Js. Vertreter iſt Schulrat K r a u ſ e in Neuſtadt.

Lehrer und Lehrerinnen.

Endgültig ſind angeſtellt:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Kramer, Adolf	Gleiwitz	Gleiwitz	Rektorſtelle	1. 4. 1929
Beinert, Margarete geb. Bembenek	Gleiwitz	Gleiwitz	Lehrerinnenſtelle	1. 4. 1929
Abreſch, Mag.	Altſhammer	Rudnau	Lehrerſtelle	1. 5. 1929
Sczenozyna, Viktor	Hönlingsdorf	Sonnenberg	"	1. 5. 1929
Mehner, Johannes	Kuſchdorf	Kuſchdorf	Erſte Lehrerſtelle	1. 6. 1929
Lukas, Günther	Golſchwitz	Golſchwitz	Einzellehrerſtelle	1. 8. 1929
v. Tolſon, Richard	Radau	Radau	Lehrerſtelle	1. 6. 1929
Kollbap, Agidius	Coſel-Klobnitz	Klein Schimmlitz	Erſte Lehrerſtelle	16. 6. 1929
Wieborn, Joſef	Edwertsheide	Tomorno	Lehrerſtelle	16. 6. 1929
Meldner, Joſef	Ruda	Hindenburg	Rektorſtelle	1. 7. 1929
Komander, Joſef	Bismarckhütte	Dombrowitz	Einzellehrerſtelle	1. 7. 1929
Hylla, Franz	Chudow	Dembſchhammer	Hauptlehrerſtelle	1. 7. 1929
Kohur, Leonhard	Albrechtsdorf	Albrechtsdorf	Lehrerſtelle	1. 7. 1929
Fabian, Paul	Bismarckhütte	Klein Kottorz	"	1. 7. 1929
Eichert, Maria	Kranowitz	Rathor-Ötrog	Lehrerinnenſtelle	1. 7. 1929

Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben  
bestanden:

Schulamtsbewerber Erich May in Pniow, Kreis  
Gleiwitz, am 4. März 1929. Schulamtsbewerber Wilhelm  
Klasse in Hindenburg am 7. Juni 1929. Schulamis-  
bewerber Josef Klose in Hindenburg am 7. Juni 1929.

Verzehrungen in den Ruhestand:

Lehrerin Hedwig Polaschek in Hindenburg zum  
1. Juli 1929. Lehrer Theophil Hejsek in Hindenburg  
zum 1. Juli 1929. Hauptlehrer Franz Riedel in Bade-

witz zum 1. Oktober 1929. Erster Lehrer Arthur Radek  
in Klüschau zum 1. Oktober 1929.

Flüchtlingslehrer Edward Gielnik in St. Anna-  
berg, früher in Ruda, ist vom 1. Juli 1929 ab als  
Pensionär zu behandeln.

Todesfälle:

Lehrer Julius Rischer in Bielitz am 17. März 1929.  
Lehrer Erich Scheussler in Gleiwitz-Sosnitsa am  
2. April 1929. 1. Lehrer Oswald Kotzsch in Kutschdorf  
am 19. Mai 1929. Hauptlehrer Wilhelm Zwior in  
Comprachtshöh am 29. Mai 1929. Lehrerin Martha  
Fuchs in Katscher am 9. Juni 1929

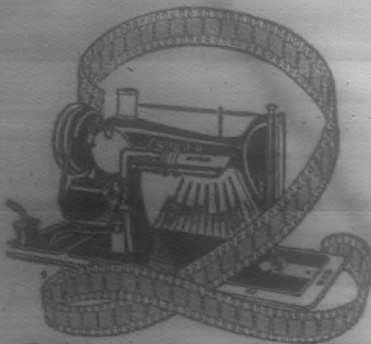
### III. Nichtamtlicher Teil.

## Mannberg-Harmoniums

das vollkommenste Harmonium f. Schule u. Haus liefert  
zu Lehrer-Vorzugspreisen u. gegen bequeme Zahlweise  
die Pianofabrik und Handlung  
**W. Olbrich & Co., Glatz**

Verbreiter der Firmen:

Reichstein, Billhaas, Mannberg, Stelaway & Sons, Thörner u. z.  
Gegr. 1882.



## Nähmaschinen Lehrfilme

II. Die Herstellung der Nähmaschine  
dargestellt an der Singer Nähmaschine Klasse 60

III. Die Handhabung der Haushalt-  
nähmaschine u. ihrer Hilfsapparate  
dargestellt an der Singer Nähmaschine Klasse 60

Als Lehrfilm anerkannt vom  
Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht  
Anhang 1 erhält die Hauptabteilung des Deutschen  
Bildungsrates und jede Singer-Geschäftsstelle

Singer Nähmaschinen Abteilungsgesellschaft



## Doecker- Schulpavillons

aus Holz, können sofort aufgestellt und benutzt werden.  
Bitte fordern Sie unsere Prospekte H 161 und 167.  
**Christoph & Unmack A.-G., Niesky O/L. 74**

Schon in 130000 Exemplaren verbreitet!

## Lehrbuch des Typosetzbüch

für

Sprachlehre, Wort- und Stilkunde,  
Rechtschreibung und Zeichensetzung

von H. Schoke und W. Miffalek.

Für fünf- bis achtklassige Schulen.

3 Hefte je RM. —.90.

Ausgabe für einfache Schulverhältnisse in 2 Heften:

### Meine Muttersprache

1. Heft RM. —.70, 2. Heft RM. —.90.

In Einführungsstunden lesen und berechnete Prüfungsaufgaben  
zur Verfügung.

**Priebatitz's Buchhandlung, Breslau u. Oppeln**

Der heutigen Auflage liegt ein Prospekt betreffend  
„Schulbilder-Neuheiten“ von Priebatitz's Lehr-  
mittel-Institut, Breslau bei, worauf wir besonders  
aufmerksam machen